

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Maßnahmen an bestimmten Liegenschaften des Landes in- folge des Ergebnisses der Landtagswahl 2026

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Verfügte (oder verfügte nicht) nach Einschätzung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VBBW) der Landtag von Baden-Württemberg an den von ihm genutzten Standorten Haus der Abgeordneten (Stuttgart, Konrad-Adenauer-Straße/Ulrichstraße) sowie dessen „Außenstellen“ Königstraße 9 sowie Urbanstraße 32 mit dem baulichen Ist-Bestand sowie Gebäudezustand vom 8. März 2026 grundsätzlich über hinreichend viele sowie hinreichend ausgestattete Räumlichkeiten (insbesondere Büroräume, Sitzungsräume), um 157 Landtagsabgeordnete sowie deren Mitarbeiter „angemessen“ unterzubringen, sodass a) jede Fraktion „in Geschlossenheit in einem einzigen Gebäude“ bedürfnisgerecht untergebracht wäre, sowie b) jede Fraktion ohne unmittelbare Notwendigkeit von „größeren“ (strukturellen) Umbaumaßnahmen hätte untergebracht werden können?
2. Vor dem Hintergrund einer Änderung von Fraktionsstärken infolge des Wahlergebnisses vom 8. März 2026 (Bündnis 90/GRÜNE – 56 Mandate, CDU – 56, AfD – 35, SPD – 10, FDP/DVP – ausgeschieden) – welche Vorgänge sowie Motive welcher Akteure haben nach ihrem Kenntnisstand respektive haben nach Einschätzung des Landesbetriebs VBBW dazu geführt, dass a) zum Stand 1. Juli 2026 (zumindest) nicht alle Fraktionen des Verfassungsorgans Landtag ihre definitiven Räumlichkeiten beziehen konnten, sowie b) dass es nun zu „größeren Umbaumaßnahmen“ an von Landtagsfraktionen genutzten Gebäuden in Landesbesitz kommen wird, die möglicherweise Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Parlaments (in Gänze oder in seinen Teilen) in der 18. Legislaturperiode haben können?
3. War es nach ihrem Kenntnisstand respektive aus der Sicht des Landesbetriebs VBBW vor dem 8. März 2026 respektive vor der 18. Legislaturperiode des Landtags im Verwaltungsbereich des Landesbetriebs VBBW gängige Praxis (oder nicht gängige Praxis), dass neben rechtlichen/sachlichen/rationalen Erwägungen (beispielsweise Raumbedarf für Personal, Infrastruktur, Sicherheitserwägungen, statusgerechte Repräsentation oder verkehrlicher Erschließung) zwecks Herstellung/Erhaltung der Arbeitsfähigkeit einer Behörde oder einer sonstigen im

Staatshaushaltsplan oder im Beteiligungsbericht des Landes aufgeführten Stelle mit emotionaler Befindlichkeit begründete Motive (beispielsweise ausgedrückte Sympathien, Aversionen, „Komfortempfindung“ oder deren Fehlen, „nicht-mitbestimmten-Akteuren-unter-einem-Dach-untergebracht-sein-Wollen“) für die Zuteilung von vorhandenen Gebäuden oder für die Entscheidung zu „größeren“, zu Lasten der Steuerzahler auszuführenden baulichen Maßnahmen als maßgeblich oder ausschlaggebend berücksichtigt wurden?

4. Bezugnehmend auf Frage 3 – wie ist die Rechtslage (insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungskriterien für „Zuteilung von vorhandenem Raum“ sowie die gesetzlichen Aussagen zur Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen) bei a) der Zurverfügungstellung/Schaffung von vom Landesbetrieb VBBW verwalteten/bewirtschafteten vorhandenem „Behördenraum“ in unmittelbarem oder mittelbarem Landesbesitz (für staatliche Nutzer, auch Verfassungsorgane), respektive b) beim Umbau/Neubau von Liegenschaften, die der Landesbetrieb VBBW verwaltet/bewirtschaftet?
5. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 4 – welche baulichen Maßnahmen sind „im Nachgang des Landtags-Wahlergebnisses vom 8. März 2026“ nach ihrem Kenntnisstand respektive sind aufgrund der Lagebewertung/Planung durch VBBW (zum Sachstand 1. Juli 2026) über welchen Zeitraum zu welchen vom Bauträger heute veranschlagten Kosten an vom Landtag genutzten Gebäuden sowie gegebenenfalls an weiteren, von anderen Landesstellen genutzten Gebäuden vorgesehen (mit der Bitte um eine auf Daten des Landesbetriebs VBBW gestützte tabellarische Aufstellung nach: a) betroffene Liegenschaft; b) vorgesehener Nutzer [Fraktion, Landtagsverwaltung, andere]; c) Art der Maßnahme; d) veranschlagte Kosten der Maßnahme [mit ausgewiesenen Kosten für möglicherweise mit der geänderten Unterbringung einhergehende Sicherheitsmaßnahmen]; e) relevanter Titel des Staatshaushaltsplans, f) Zeitplan bis zur Bezugsfertigkeit/voraussichtlicher Abschluss der jeweiligen Maßnahme)?
6. Welche Varianten zur Lösung der infolge des Landtags-Wahlergebnisses vom 8. März 2026 entstandenen „Unterbringungsfragen“ a) hatte nach ihrer Kenntnis VBBW der Landtagsverwaltung oder anderen relevanten Akteuren gegebenenfalls zu jeweils welchen prognostizierten Kosten über welchen Zeitrahmen der Verwirklichung vorgeschlagen, b) warum wurden von jeweils welchen Akteuren solche (mutmaßlich vorgeschlagenen) Alternativen auf welcher Rechtsgrundlage verworfen?
7. Bezugnehmend auf Frage 3 und Frage 4, sowie vor dem Hintergrund früherer Aussagen des aktuellen Landtagspräsidenten Thomas Strobl MdL, die dieser als amtierender Innenminister (seinerzeit Nichtmitglied des Landtags) mittels Pressemitteilung vom 9. März 2022 aus dem Staatsamt heraus über eine heute von der Frage der Raumverteilung betroffene Fraktion veröffentlicht hatte (Zitat, am 1. Juli 2026 auf im.baden-wuerttemberg.de: „[...] meine alte Position: Die AfD ist eine Schande mit Parteistatut.“) – wie ist nach ihrer Kenntnis die maßgebliche Rechtslage/Vorschriftenlage für die beteiligten Akteure (VBBW, Landtagsverwaltung, Landtagsfraktionen) bei der Lösung der mit sowohl wirtschaftlich-sachlichen als auch mit (laut Presseberichterstattung) de facto „partei-emotionalen“ Kollektiv-Motiven verbundenen „Landtags-Raumfrage“, wenn a) mit mutmaßlich erheblichen öffentlichen Kosten verbundene Entscheidungen unter maßgeblicher Mitwirkung der VBBW unter deren rechtlichen Amtspflichten zu treffen/auszuführen sind, sowie b) ein Verfassungsorgan angesichts interner „Uneinigkeit zur Sache“ (unter den Fraktionen) einen für die „Raumfrage“ zuständigen, rechtlich verantwortlichen Verwaltungschef besitzt, welcher sich in vormaliger staatlicher Exekutivfunktion mit der zitierten Pressemitteilung über eine heutige „Konfliktpartei“ in der „Landtags-Raumfrage“ äußerte (die AfD-Fraktion)?

22.7.2026

Sänze AfD

Begründung

Am 1. Juni 2026 titelten die Badischen Neuesten Nachrichten (BNN): „Verantwortung verschoben. Wohin mit der AfD? Raumstreit im Landtag wird zum politischen Test. Im baden-württembergischen Landtag ist der Streit um AfD-Räume mehr als eine Organisationsfrage. Er zeigt, wie die Fraktionen mit der gewachsenen AfD künftig umgehen wollen. (...)“ Der SÜDKURIER schrieb am gleichen Datum: „Die AfD wächst und niemand will mit ihr unter einem Dach sitzen. Die Partei hat ihre Fraktion mehr als verdoppelt. Nun fehlt Platz für Abgeordnete und Mitarbeiter. Eine Lösung gäbe es, doch Grüne, CDU, SPD ziehen nicht mit. (...) AfD-Fraktionschef Martin Rothweiler sagt dazu: „Die Zahl der Büros wäre mit einigen Maßnahmen vielleicht noch ausreichend. Was auf jeden Fall viel zu klein ist, ist der Fraktionsaal. Der umfasst 23 Sitzplätze, wir brauchen aber 45 Sitzplätze – 35 Abgeordnete plus Mitarbeiter. Das wäre in der Urbanstraße nur mit einem größeren Umbau und Kosten möglich. Eine andere Zuordnung der Fraktionsräumlichkeiten würde dagegen keine Umbaukosten auslösen. (...) Da sehe ich die anderen Fraktionen in der Pflicht. Aber die wollen uns hier festnageln. Wie soll man dem Steuerzahler erklären, was ein Umbau in der Urbanstraße kosten würde, wenn es doch Alternativen gibt? Allein in meinem Büro, also dem des Fraktionsvorsitzenden in der Urbanstraße, könnte die SPD mit allen ihren Abgeordneten ihre Fraktionssitzungen abhalten.““ SÜDKURIER zitiert die Aussagen der Landtagsverwaltung so: „Die Landtagsverwaltung unternimmt die größtmöglichen Anstrengungen, für alle Fraktionen schnellstmöglich einen optimalen Parlamentsbetrieb sicherzustellen [...], für den neuen Landtagspräsidenten Thomas Strobl (CDU) stehe dies an oberster Stelle [...]“. Es interessieren der Weg der Entscheidungsfindung unter Beteiligung des Landesbetriebs VBBW, die Rechtslage eines „komplexen Falls“, die nicht verfolgten Lösungsvarianten sowie die dem Steuerzahler durch den Vorgang entstehenden (Bau)Kosten.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. August 2026 Nr. FM4-33-601/1/3 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit der Landtagsverwaltung die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Verfügte (oder verfügte nicht) nach Einschätzung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VBBW) der Landtag von Baden-Württemberg an den von ihm genutzten Standorten Haus der Abgeordneten (Stuttgart, Konrad-Adenauer-Straße/ Ullrichstraße) sowie dessen „Außenstellen“ Königstraße 9 sowie Urbanstraße 32 mit dem baulichen Ist-Bestand sowie Gebäudezustand vom 8. März 2026 grundsätzlich über hinreichend viele sowie hinreichend ausgestattete Räumlichkeiten (insbesondere Büroräume, Sitzungsräume), um 157 Landtagsabgeordnete sowie deren Mitarbeiter „angemessen“ unterzubringen, sodass a) jede Fraktion „in Geschlossenheit in einem einzigen Gebäude“ bedürfnisgerecht untergebracht wäre, sowie b) jede Fraktion ohne unmittelbare Notwendigkeit von „größeren“ (strukturellen) Umbaumaßnahmen hätte untergebracht werden können?*
- 2. Vor dem Hintergrund einer Änderung von Fraktionsstärken infolge des Wahlergebnisses vom 8. März 2026 (Bündnis '90/GRÜNE – 56 Mandate, CDU – 56, AfD – 35, SPD – 10, FDP/DVP – ausgeschieden) – welche Vorgänge sowie Motive welcher Akteure haben nach ihrem Kenntnisstand respektive haben nach Einschätzung des Landesbetriebs VBBW dazu geführt, dass a) zum Stand 1. Juli 2026 (zumindest) nicht alle Fraktionen des Verfassungsorgans Landtag ihre definitiven Räumlichkeiten beziehen konnten, sowie b) dass es nun zu „größeren Umbaumaßnahmen“ an von Landtagsfraktionen genutzten Gebäuden in Landesbesitz kommen wird, die möglicherweise Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Parlaments (in Gänze oder in seinen Teilen) in der 18. Legislaturperiode haben können?*

6. Welche Varianten zur Lösung der infolge des Landtags-Wahlergebnisses vom 8. März 2026 entstandenen „Unterbringungsfragen“ a) hatte nach ihrer Kenntnis VBBW der Landtagsverwaltung oder anderen relevanten Akteuren gegebenenfalls zu jeweils welchen prognostizierten Kosten über welchen Zeitrahmen der Verwirklichung vorgeschlagen, b) warum wurden von jeweils welchen Akteuren solche (mutmaßlich vorgeschlagenen) Alternativen auf welcher Rechtsgrundlage verworfen?

Die Fragen 1, 2 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zum 8. März 2026 vom Landtag genutzten Gebäude waren und sind für die angemessene Unterbringung von 157 Landtagsabgeordneten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich geeignet. Eine Unterbringung jeder sich aus der Landtagswahl 2026 ergebenden Fraktion in Geschlossenheit in einem einzigen Gebäude ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat vor diesem Hintergrund verschiedene Unterbringungsvarianten erarbeitet und der Landtagsverwaltung zur Abstimmung mit den Fraktionen vorgelegt. In den Sitzungen der Baukommission des Landtags im März und April 2026 mit Vertreterinnen und Vertretern der Landtagsverwaltung, der Fraktionen sowie Vermögen und Bau wurden die Unterbringungsvarianten erörtert. Unter Berücksichtigung des frühen Planungsstandes konnte zum Teil von geringeren Umbaumaßnahmen ausgegangen werden.

Dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg ist nicht bekannt, anhand welcher Kriterien letztlich über die Unterbringungsvarianten entschieden wurde.

3. War es nach ihrem Kenntnisstand respektive aus der Sicht des Landesbetriebs VBBW vor dem 8. März 2026 respektive vor der 18. Legislaturperiode des Landtags im Verwaltungsbereich des Landesbetriebs VBBW gängige Praxis (oder nicht gängige Praxis) dass neben rechtlichen/sachlichen/rationalen Erwägungen (beispielsweise Raumbedarf für Personal, Infrastruktur, Sicherheitserwägungen, statusgerechte Repräsentation oder verkehrlicher Erschließung) zwecks Herstellung/Erhaltung der Arbeitsfähigkeit einer Behörde oder einer sonstigen im Staatshaushaltsplan oder im Beteiligungsbericht des Landes aufgeführten Stelle mit emotionaler Befindlichkeit begründete Motive (beispielsweise ausgedrückte Sympathien, Aversionen, „Komfortempfindung“ oder deren Fehlen, „nicht-mit-bestimmten-Akteuren-unter-einem-Dach-untergebracht-sein-Wollen“) für die Zuteilung von vorhandenen Gebäuden oder für die Entscheidung zu „größeren“, zu Lasten der Steuerzahler auszuführenden baulichen Maßnahmen als maßgeblich oder ausschlaggebend berücksichtigt wurden?

4. Bezugnehmend auf Frage 3 – wie ist die Rechtslage (insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungskriterien für „Zuteilung von vorhandenem Raum“ sowie die gesetzlichen Aussagen zur Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen) bei a) der Zurverfügungstellung/Schaffung von vom Landesbetrieb VBBW verwalteten/ bewirtschafteten vorhandenem „Behördenraum“ in unmittelbarem oder mittelbarem Landesbesitz (für staatliche Nutzer, auch Verfassungsorgane), respektive b) beim Umbau/Neubau von Liegenschaften, die der Landesbetrieb VBBW verwaltet/bewirtschaftet?

7. Bezugnehmend auf Frage 3 und Frage 4, sowie vor dem Hintergrund früherer Aussagen des aktuellen Landtagspräsidenten Thomas Strobl MdB, die dieser als amtierender Innenminister (seinerzeit Nichtmitglied des Landtags) mittels Pressemitteilung vom 9. März 2022 aus dem Staatsamt heraus über eine heute von der Frage der Raumverteilung betroffene Fraktion veröffentlicht hatte (Zitat, am 1. Juli 2026 auf im.baden-wuerttemberg.de: „[...] meine alte Position: Die AfD ist eine Schande mit Parteistatut.“) – wie ist nach ihrer Kenntnis die maßgebliche Rechtslage/ Vorschriftenlage für die beteiligten Akteure (VBBW, Landtagsverwaltung, Landtagsfraktionen) bei der Lösung der mit sowohl wirtschaftlich-sachlichen als auch mit (laut Presseberichterstattung) de facto „partei-emotionalen“ Kollektiv-Motiven verbundenen „Landtags-Raumfrage“, wenn a) mit mutmaßlich erheblichen öffentlichen Kosten verbundene Entschei-

dungen unter maßgeblicher Mitwirkung der VBBW unter deren rechtlichen Amtspflichten zu treffen/auszuführen sind, sowie b) ein Verfassungsorgan angesichts interner „Uneinigkeit zur Sache“ (unter den Fraktionen) einen für die „Raumfrage“ zuständigen, rechtlich verantwortlichen Verwaltungschef besitzt, welcher sich in vormaliger staatlicher Exekutivfunktion mit der zitierten Pressemitteilung über eine heutige „Konfliktpartei“ in der „Landtags-Raumfrage“ äußerte (die AfD-Fraktion)?

Die Fragen 3, 4 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verfahren für die Unterbringung der Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes ergibt sich aus der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW). Nutzerinterne Entscheidungswege obliegen der jeweils unterzubringenden Einrichtung.

5. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 4 – welche baulichen Maßnahmen sind „im Nachgang des Landtags-Wahlergebnisses vom 8. März 2026“ nach ihrem Kenntnisstand respektive sind aufgrund der Lagebewertung/Planung durch VBBW (zum Sachstand 1. Juli 2026) über welchen Zeitraum zu welchen vom Bauträger heute veranschlagten Kosten an vom Landtag genutzten Gebäuden sowie gegebenenfalls an weiteren, von anderen Landesstellen genutzten Gebäuden vorgesehen (mit der Bitte um eine auf Daten des Landesbetriebs VBBW gestützte tabellarische Aufstellung nach: a) betroffene Liegenschaft; b) vorgesehener Nutzer [Fraktion, Landtagsverwaltung, andere]; c) Art der Maßnahme; d) veranschlagte Kosten der Maßnahme [mit ausgewiesenen Kosten für möglicherweise mit der geänderten Unterbringung einhergehende Sicherheitsmaßnahmen]; e) relevanter Titel des Staatshaushaltsplans, f) Zeitplan bis zur Bezugsfertigkeit/voraussichtlicher Abschluss der jeweiligen Maßnahme)?

Folgende Maßnahmen sind derzeit von Vermögen und Bau Baden-Württemberg geplant:

Liegenschaft	Nutzer	Art der Maßnahme	angestrebter Zeitplan
Konrad-Adenauer-Straße 12	Fraktionen	Malerarbeiten	7 bis 10/2026
		Raumzuschnittsänderung	7 bis 10/2026
Königstraße 9	Fraktionen, Landtagsverwaltung	Malerarbeiten	6 bis 10/2026
Urbanstraße 32	Fraktion	Malerarbeiten	6 bis 10/2026
		Raumzuschnittsänderung	bis Frühjahr 2027
		Durchfahrtstore	bis Frühjahr 2027

Die Maßnahmen werden im Rahmen des allgemeinen Bauunterhalts finanziert. Belastbare Aussagen zu den Kosten sind Stand heute nicht möglich.

Lindlohr

Staatssekretärin